

Conclusum vom 28. Heumonath 1804, ratifizirt 1805, mit dem Zusatz im 3ten Artikel.

1) Das von Herrn Hauptmann Lanz entworfene, der Tagsatzung im Jahre 1784 vorgelegte Projekt der Leitung der Linth, von der Näfeler-Brücke an, bis in den Wallen-See, soll in Ausübung gebracht werden.¹

2) Vor der Ausführung dieses Projekts aber, soll das in der Mitte des Wallensee-Auslaufes stehende Joch der Biäschen-Brücke abgebrochen, der Ausfluß des Wallensees gehörig gesichert, und zu diesem Ende hin das Bett der Maag vom Wallensee an, bis unter die Ziegel-Brücke herab, auf die wahre Normalbreite und Tiefe der beyden Linthen, erweitert und vertieft werden.

3) Nach diesen beyden Arbeiten soll die Linth vom Schloß Windeck an, bis unter den Einfluß des Biltnerbachs, und vom Hängelgießen bis zum Fahrhäuslein oberhalb Spet-Linth, in einen neuen Kanal gefaßt, dem Schänisser-Bach und Sumpf Abfluß verschafft, und das ganze Linthbett bis auf Grynau herab, gehörig regulirt und gesichert werden.

(Zusatz v. 1805.) Mit den neu zu grabenden Linth-Kanälen unter der Ziegel-Brücke, soll die Grabung und Sicherstellung durch genugsame Wahrung desjenigen Kanals, durch den die Glarner-Linth in den Wallensee geführt wird, gleichzeitig angefangen und fortgesetzt werden, und auch die Eröffnung der neu anzulegenden untern Kanäle, gleichzeitig mit der Eröffnung des obern Kanals, oder nach derselben erfolgen.

4) Die Regierung von Zürich soll angesucht werden, durch eine wachsame Wasserbau-Polizey jede weitere Aufdämmung des Zürichsees zu hindern, und falls schon vorhandene Wasserwerke am Ausflusse des Sees in dieser Rücksicht nachtheilig wären, solche so viel möglich zu verringern.

5) Zu Ausführung dieser Arbeit ernennt der Landammann der Schweiz einen verständigen Wasserbaumeister, welcher unter der Leitung einer ebenfalls von Tit. Landammann zu ernennenden Commission von drey Mitgliedern, erst den Plan in der Gegend aussteckt, und sobald möglich in Vollziehung bringt.

6) Der Landammann der Schweiz ernennt ferner einen Schatzungs-Commissair, welchem die Cantone Schwyz, Glarus und St. Gallen, jeder zwey Commissarien beyordnen; diese werden in Eid und Pflicht genommen, und haben vor der technischen Ausführung der Unternehmung folgende Arbeiten zu vollführen:

- a) Sie bezeichnen die jetzigen Grenzen derjenigen Versumpfung, welche die ehemaligen Grundeigenthümer aller und jeder Benutzung ihres verlorren Landes gänzlich berauben.
- b) Sie schätzen den jetzigen wahren Werth derjenigen Grundstücke, welche unter den Ueberschwemmungen des Wallensees und der Linth leiden.
- c) Sie lassen unter ihrer Leitung, durch einen fähigen Feldmesser diejenigen Ausmessungen vornehmen, die bey diesen Ausmarchungen und Schatzungen erforderlich sind, und tragen alle Bestimmungen hierüber in ein doppeltes Protokoll ein, wovon ein Exemplar der Tagsatzung in Verwahrung gegeben, das andere bey der Aufsichts-Commission niedergelegt wird.
- d) Sie kaufen das für die Unternehmung erforderliche Land, um den wahren innern Werth, für dieselbe an.
- e) Sie bestimmen die Lieferung von Materialien, welche die durch die Unternehmung vorzüglich begünstigten Gemeinden zur Erleichterung und schnellen Betreibung derselben gegen billige Bezahlung zu leisten haben

7) Der Cantonal-Regierung von Zürich werden die zu dieser Unternehmung erforderlichen Gelder in Verwahrung gegeben; sie macht, auf die Anweisungen der Aufsichts-Commission die Zahlungen an die verschiedenen Zahlmeister, welche diese unter ihrer Verantwortlichkeit aufstellt, und legt der Schatzungs-Commission Rechnung über diese Cassa-Besorgung ab.

8) Die Schatzungs-Commission läßt sich halbjährlich Rechenschaft über die Verwendung der Gelder von der Aufsichts-Commission ertheilen, und bestimmt den Zeitpunkt der Einforderung der Geldbeyträge zum Betrieb der Unternehmung.

¹ Das Projekt lag der Tagsatzung bereits 1783 vor; ab 1784 wurden die verschiedenen Projektvarianten diskutiert.

9) Nach Vollendung der ganzen Unternehmung schätzt die Schatzungs-Commission den Mehrwerth aller Grundstücke, welche durch jene in verbesserten Zustand gesetzt und gehörig gesichert, den Eigenthümern übergeben werden können. Auch ist ihr die gänzliche Liquidation der Unternehmung, die Abrechnung mit allen Antheilhabern, und die Stellung der endlichen vollständigen Rechnung über dieselbe aufgetragen.

10) Zur Möglichmachung dieser Unternehmung sowohl, als zur Sicherung und Auseinandersetzung der Eigenthums-Rechte, die bey derselben in Anregung kommen, werden folgende Rechtssätze festgesetzt:

- a. Es kann kein Land, das dieser Unternehmung nothwendig ist, derselben gegen volle Bezahlung seines wahren Werthes, abzutreten verweigert werden.
- b. Alles Land, welches bis zur Zeit der Unternehmung von dem Gewässer des Wallensees und der Linth beständig eingenommen und vollkommen unbrauchbar gemacht wird, fällt derselben durch die Austrocknung gänzlich anheim, ohne daß die Besitzer von Verschreibungen und Hypotheken auf dieses Land, welches, ohne die gegenwärtige wohlthätige Unternehmung, zu keinen Zeiten wieder nutzbar geworden wäre, jemals irgend eine Ansprache mehr darauf machen können.
- c. Der Mehrwerth alles versumpften und versauerten Landes, welches durch die Austrocknung erhalten wird, soll der Unternehmung ersetzt werden, wobey es aber dem Eigenthümer des Landes frey steht, entweder diesen erhaltenen Mehrwerth seines Grundstücks der Unternehmung in bestimmten Terminen zu entrichten, oder aber sein Land, um den Schatzungs-Preis des Werths vor der Unternehmung, gegen baare Bezahlung abzutreten.

11) Diese ganze wohlthätige Unternehmung soll unter dem Schutz und der Oberaufsicht der Bundesgewalt der Eidgenossenschaft stehen, und zum Beytritt zu derselben das ganze eidgenössische Publikum als zu einer der ganzen Nation zum Nutzen und zur Ehre gereichenden Unternehmung aufgefordert und eingeladen werden.

12) Zu diesem Ende hin werden 1600 Aktien errichtet, für welche jede, nach und nach in 4 Terminen, nach dem Fortschritt der Unternehmung, bis auf 200 Schweizer-Franken bezahlt werden sollen. Zu höherem Beytrage können keine Aktien belegt werden, sondern wenn, wider Vermuthung, die Unternehmung eines beträchtlichen Vorschusses bedürfte, so soll nicht der Beytrag für die Aktien, sondern eher die Zahl dieser letztern vermehrt werden, welches aber nicht ohne einen bestimmten neuen Beschluß der Tagsatzung geschehen kann.

13) Zur Uebernahme solcher Aktien wird jede Regierung der einzelnen Cantone ihre Mitbürger, geistliche Corporationen und Gemeinden feierlich auf die schicklichste und wirksamste Art auffordern, den Erfolg ihrer Bemühungen dem Landammann der Schweiz einberichten, und wenn die Unternehmung in Gang gesetzt wird, die Beyträge der Aktien-Besitzer ihres Cantons einfordern, und der Cantons-Regierung von Zürich einsenden.

14) Den Besitzern dieser Aktien wird aller Vortheil dieser Unternehmung, der durch die Vollziehung des §. 10. dieser Verordnung erzielt wird, feierlichst zugesichert.

15) Es ist dem Landammann der Schweiz aufgetragen, auf den Erfolg hin, den die Aufforderung an die Wohlthätigkeit und gemeinnützige Unterstützung des schweizerischen Publikums haben wird, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann die ganze Unternehmung in Vollziehung gesetzt werden soll; doch sollen die Beyträge der Aktien-Besitzer nicht eher eingefordert werden, bis die Schatzungs-Commission das zur Betreibung der Unternehmung erforderliche Land, auf den Fall der Ausführung hin, angekauft hat, und alle Schwierigkeiten der Ausführung so gehoben sind, daß die Arbeiten selbst ohne Verzug in Gang gesetzt werden können.

16) Die zur Aufsicht der ganzen Unternehmung verordnete Commission ist verpflichtet, alle halbe Jahre einen umständlichen Bericht über den Gang des ganzen Geschäfts abzufassen, und mit der halbjährigen Rechnung der Schatzungs-Commission, zu Handen der Antheilhaber, bekannt zu machen, auch alljährlich dem Tit. Herrn Landammann, zu Handen der Tagsatzung, einen allgemeinen Bericht über den Gang und die weitem Aussichten der Unternehmung vorzulegen.

17) Nach vollendeter Arbeit bestimmt die Schatzungs-Commission die verhältnißmäßigen Beyträge, welche das durch diese Unternehmung geschützte Land, nach der bisherigen Uebung der Glarner-Gemeinden zur Erhaltung der Dämme und übrigen Sicherungs-Anstalten zu leisten, die erste und natürlichste Pflicht hat.

18) Um alle Arbeiten dieser Unternehmung gehörig gegen jede Vernachlässigung und Zerstörung zu sichern, ernennt die Tagsatzung, nach Vollendung derselben, eine Wasserbau-Polizey-Commission, die, nach einer von der Aufsichts-Commission entworfenen und von der Tagsatzung bestätigten Instruktion, zur sorgfältigen Aufsicht über die Erhaltung und Beschützung aller dieser vorgenommenen gemein-eidgenössischen Arbeiten verpflichtet ist, und alle Jahre der Tagsatzung einen Bericht darüber eingeben soll.

19) Ehe und bevor aber zu dieser ganzen gemeinnützigen Unternehmung und irgend einer dießfallsigen Verfügung geschritten wird, soll, zu vollkommener Sicherheit der Unternehmung, von Sr. Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz, die bestimmten Ratifikationen und Erklärungen der hauptsächlich interessirten Stände Schwyz, Glarus und St. Gallen abgewartet werden, wodurch dieselben sich förmlich verpflichten würden, alle in diesem Beschlusse enthaltenen Rechtsgrundsätze und bestimmten Vorschriften von Seite ihrer respektiven Regierungen genau zu beobachten und nachdrücklich zu handhaben.

Quelle:

Abschied der ordentlichen Eidgenössischen Tagsatzung der XXII Stände der Schweiz, gehalten in Bern, im Jahr nach Christi Geburt 1818. (Zweite, im Jahr 1852 besorgte Ausgabe.). Beilagen S. 91-92 und Abschiedsbeilage O.